



Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Per Mail

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brand-Platz 3
54290 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Mail: Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

11. Juli 2022

Mein Aktenzeichen
5111-0001#2021/0019-
0401 45110
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Zajonz
Susanne.Zajonz@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4286
06131 16-4331

Vollzug der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

hier: Photovoltaikanlagen auf Dachflächen - § 32 Abs. 7 LBauO

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen erreichen aufgrund der aktuellen Lage vermehrt Anfragen zur Bestimmung der Abstände von Photovoltaikanlagen, die auf Dachflächen installiert werden.

Der einschlägige § 32 Abs. 7 LBauO formuliert in Satz 1 das Schutzziel, dass unter anderem Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen so anzuordnen und herzustellen sind, dass ein Brand nicht auf andere Gebäude übertragen werden kann.

Nach Satz 2 Nr. 3 wird für entsprechende Anlagen, soweit sie

- bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5
- aufgeständert installiert werden und



- nicht durch Brandwände oder an deren Stelle tretende Wände, die mindestens 0,30 m über Dach geführt sind, oder sonst geeignete Vorkehrungen gegen Brandübertragung geschützt sind,
ein Mindestabstand von 1,25 m normiert.

In den sonstigen Fällen, d. h. bei Gebäuden

- der Gebäudeklasse 1 oder 2,
- mit flach aufliegenden (dachparallel) oder in das Dach integrierten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 oder
- mit aufgeständerten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5, wenn die Brandwände oder Gebäudetrennwände mindestens 0,30 m über Dach geführt oder sie durch sonst geeignete Vorkehrungen gegen Brandübertragung geschützt sind,

werden zwar keine konkreten Mindestabstände in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz geregelt; das Schutzziel, die Übertragung eines Brandes auf andere Gebäude oder Gebäudeteile zu verhindern, ist aber auch in diesen Fällen zu beachten. Die erforderlichen Abstandsmaße sind nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Der Gesetzgeber hat insoweit bewusst einen Spielraum für die Erfüllung des Schutzziels eingeräumt.

Nach Mitteilung der Feuerwehren (AGBF) ist bei Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen, wenn die Brandwand / Gebäudetrennwand nicht mindestens 0,30 m über Dach geführt wird, jeweils ein Mindestabstand von 0,50 m zur Brandwand / Gebäudetrennwand erforderlich, um die Schutzziele zu erreichen und im Brandfall das Dach im Bereich der Wand zu öffnen und wirksame Löscharbeiten einzuleiten. Es bestehen daher – auch in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport – keine Bedenken, wenn in diesen Fällen jeweils ein Mindestabstand von 0,50 m zur Brandwand oder Gebäudetrennwand gefordert wird. Dies gilt auch für



Anlagen aus nicht brennbaren Baustoffen oder für Anlagen auf Dächern, die mit geringfügigem Höhenversatz (bis max. 1 m) aneinanderstoßen.

Es wird gebeten, die Behörden Ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Rainer Fett

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.